

Zu Punkt 3 Mitteilungen

Herr Hansen macht folgende Mitteilungen:

3.1 Unfälle an der Linie 1

In der Sitzung vom 05.06.2018 bat Herr Krüger unter TOP 3.5 um eine Stellungnahme, was unter Richtwerten verstanden wird und warum die Stellen der Unfälle an der Linie 1 nicht als Unfallhäufungsstellen bewertet werden. Es sind dort viele schwerwiegende Unfälle passiert.

Hierzu teilt das Amt für Verkehr Folgendes mit:

Gemäß Nr. 2 des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - 414-61.05.04 und III B 3 75 - 05 /2 vom 25. Juni 2017 legt die Polizei unter Berücksichtigung der Grenzwerte der Anlage 3, Tabelle 1, Unfallhäufungsstellen und -linien fest.

Hiernach handelt es sich um eine Unfallhäufungsstelle oder -linie, wenn in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr (1-Jahres-Unfalltypenkarte) oder von längstens drei Kalenderjahren (3-Jahres-Unfalltypenkarte) die Richtwerte erreicht oder überschritten werden. Dabei ist das Unfallgeschehen regelmäßig zu beobachten, um neue Unfallhäufungsstellen und -linien zeitnah zu erkennen und beseitigen zu können.

3-Jahres-Unfallhäufungsstellen und -linien sind nur dann von der Polizei zu melden, wenn sie zuvor noch nicht als 1-Jahres-Unfallhäufungsstellen und -linien identifiziert und durch geeignete Maßnahmen beseitigt wurden.

Unfälle, die in Zusammenhang mit der Linie 1 stehen, werden als Unfallhäufungsstelle durch die Polizei gemeldet, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind. Solange dies nicht der Fall ist, kann gemäß des Runderlasses auch keine Meldung durch die Polizei erfolgen.

Die Antwort mit der nachfolgenden Tabelle wurde den Mitgliedern zu Beginn der Sitzung ausgehändigt.

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbaumerkmale öffentlicher Straßen ist zwischen Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen sowie Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen zu unterscheiden. Weitere Differenzierungsmerkmale sind Straßen innerhalb bzw. außerhalb geschlossener Ortschaften sowie Knotenpunkte und knotenpunktfreie Streckenabschnitte.

Die Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien richtet sich nach den in Tabelle 1 festgelegten Grenzwerten für Verkehrsunfälle (VU), die sich in einem Zeitraum von längstens einem bzw. drei Kalenderjahren ereignet haben:

Tabelle 1

Richtwerte zur Identifikation von Unfallhäufungsstellen und -linien					
		Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen		Autobahnen und autobahnähnliche Straßen	
		Knotenpunkte	Linie	Knotenpunkte	Linie
Untersuchungsabschnitt		≤ 50 m / 150 m ^{*1}	≤ 200 m / 500 m ^{*1}	≤ 500 m ^{*2}	≤ 1.000 m
1 - Jahres - Betrachtung	Unfälle gleichen Grundtyps	Kat. 1 - 4	3	3	6
	Unfälle ungleichen Grundtyps	Kat. 1 + Kat. 2	3	-	3
3 - Jahres - Betrachtung	Unfälle ungleichen Grundtyps	Kat. 1 - 3 Fußgänger/Radfahrer	5	-	-

Legende:

Kategorie 1: VU mit Getötetem (UGT)

Kategorie 2: VU mit Schwerverletzten (USV)

Kategorie 3: VU mit Leichtverletzten (ULV)

Kategorie 4: schwerwiegender VU mit Sachschaden (USS)

Hinweise:

^{*1} Länge jedes Zufahrtsastes von Knotenpunktmitte bzw. Abschnittlänge innerhalb/außerhalb geschlossener Ortschaften.

^{*2} Knotenpunktäste (z. B. Kreisfahrbahn, Verteilerfahrbahn) einschließlich Einfädelungs- (Beschleunigungs-) und Ausfädelungstreifen (Verzögerungstreifen). Für Verknüpfungen der BAB-Äste mit dem Basisstraßennetz gilt der Richtwert für Knotenpunkte auf Gegenverkehrsstraßen.

3.2 Das Amt für Verkehr informiert zur Voltmannstraße:

Ab Di. 17.07. wird der nächste Bauabschnitt (BA) in der Voltmannstr. Zwischen der Jöllenbecker Str. und dem Kreisverkehr Schloßhofstr. (Nordostseite) unter Einbahnstraße in Richtung Universität fortgesetzt. Der Fahrverkehr läuft dann auf der neuen Fahrbahn auf der Südwestseite. Die Einmündungen der Seitenstraßen Am Herrenkamp, Altenbreite, Hainteichstr. Und Altenbernstr. Werden zur Voltmannstr. voll gesperrt. Die Umleitung (U 6) über die Babenhauser Str. bleibt weiterhin bestehen.

Weitere Änderungen der Verkehrsführung werden zeitnah bekanntgegeben.

3.3 Das Amt für Verkehr informiert zur Straße Hohes Feld:

In der Zeit vom 16.07.2018 – 05.10.2018 wird die nördliche Einmündung Hohes Feld zur Apfelstraße (vor Hausnummer 1 – 7) aufgrund von Leitungsarbeiten der Stadtwerke Bielefeld voll gesperrt.

-.-.-

3.4 Das Amt für Verkehr informiert zur Graf-von-Galen-Straße:

Ab Montag, 13.08.2018 beginnen im Grünzug Bültmannshof entlang dem Grenzbach (zwischen Schloßhofstraße und Bültmannshofteich bzw. Graf-von-Galen-Straße) vor dem Wendeplatz Kanalbauarbeiten unter Vollsperrung der Geh-/ Radwegeverbindung. Aufgrund der Baustellengröße und weil Baufahrzeuge diesen Weg befahren müssen, ist eine Umfahrung nur über die Wege im Wald zur Voltmannstraße bzw. über die Kurt-Schumacher-Straße möglich. Für Fußgänger und Radfahrer wird eine entsprechende Umleitung in beiden Richtungen ausgewiesen. Die Arbeiten werden voraussichtlich erst Ende Dezember abgeschlossen sein.

Für die Vollsperrung der Graf-von-Galen-Straße im letzten Bauabschnitt vor dem Wendeplatz wird für den Anliegerverkehr (einschließlich der Rettungswege) eine prov. Umfahrung angelegt. Der genaue Zeitpunkt wird dann zeitnah mitgeteilt.

-.-.-

3.5 Das Amt für Verkehr informiert zur Straße Margaretenweg:

Aufgrund von Kanalbauarbeiten wird der Fußweg zwischen der Beckhausstraße und dem Margaretenweg vom 6.8.2018 bis zum 30.10.2018 voll gesperrt. Die Fußgänger werden über die Beckhausstraße/ Heidegärten umgeleitet.

-.-.-

3.6 Das Amt für Schule macht folgende Mitteilung zur Mehrklassenbildung

(wird zu Beginn der Sitzung verteilt)

Die Stadt Bielefeld hat bei der Bezirksregierung Detmold zum Schuljahr 2018/2019 die Genehmigung von Mehrklassen an den nachfolgend aufgeführten Schulen der Sekundarstufe I beantragt, um ausreichend Schulplätze für den Wechsel von Schülerinnen und Schülern aus den Internationalen Klassen in Regelklassen der entsprechenden Jahrgänge zu schaffen.

Die genehmigten Zügigkeiten für diese Schulen werden durch die jeweils einzurichtende Mehrklasse im betreffenden Jahrgang überschritten:

Schule	Genehmigt Zügigkeit	Einzurichtende Mehrklasse im Jahrgang	Bisherige Anzahl Klassen im betreffenden Jahrg.	Formelle Genehmigung Mehrklasse erforderlich
Bosseschule	2	6	2	Ja
Realschule Heepen	4	7	4	Ja
Realschule Senne	4	7	4	Ja
Fr. Wilh. Murnau-Gesamtsch.	6	9	6	Ja

Des Weiteren soll eine Mehrklasse an der Martin-Niemöller-Gesamtschule eingerichtet werden, die im Rahmen der genehmigten Zügigkeit gebildet werden kann:

Martin-Niemöller-Gs-Schule	8	8	7	nein
----------------------------	---	---	---	------

Die Bildung der Mehrklassen an den ausgewählten Schulen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold, die notwendigen Räume werden im Bestand hergerichtet, für die Bosseschule ist geplant, einen Klassenraumcontainer zusätzlich bereitzustellen.

Die Stadt Bielefeld dankt den beteiligten Schulen für das Engagement, ihren neuen Schülerinnen und Schülern weitere Möglichkeiten für eine gelingende Entwicklung ihrer Bildungsbiographien zu eröffnen. Der Wechsel in die neuen Regelklassen erfolgt in der Regel nach einer Verweildauer von maximal zwei Jahren in den Internationalen Klassen.

-.-.-

3.7 Das Amt für Verkehr macht folgende Mitteilung über die Bereitstellung von Finanzmitteln zum Neubau oder Verbesserung der Beleuchtung:

Die dem Amt für Verkehr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für zusätzliche Investitionen in die Beleuchtung an Grünzug-, Radweg- und Parkanlagen oder auch FGÜs sind begrenzt. Dadurch ist eine zeitnahe Umsetzung der politischen Beschlüsse zum Neubau oder der Verbesserung dieser Beleuchtungsanlagen nicht immer möglich.

Deshalb bittet das Amt für Verkehr, bei zukünftigen Beschlüssen zeitgleich die Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel zu beschließen. Hierdurch kann eine Umsetzung im Rahmen der Haushaltsplanung sichergestellt werden.

-.-.-

3.8 Das Amt für Verkehr beantwortet eine Anfrage zu Anliegerbeiträgen (wird zu Beginn der Sitzung verteilt)

In der Sitzung vom 5.6.2018 wurden Mitteilungen zum Thema „Verbesserung und Sanierung der Straßenbeleuchtung in den Straßen „Im Waldwinkel“ und „Am Balgenstück““ verlesen. Zu der Frage des stellvertretenden Bezirksbürgermeisters Herrn Dr. Sauer nach möglichen Anliegerbeiträgen teilt das Amt für Verkehr Folgendes mit:

Anliegerbeiträge fallen an, wenn die bisherige Straßenbeleuchtung (bestehend aus Masten, Leuchten und Kabel) einer öffentlichen Straße komplett erneuerungsbedürftig sowie gleichzeitig über 25 Jahre alt ist und daher ausgetauscht werden muss. Die Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung bildet § 8 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Bielefeld vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung

vom 30. Juli 2010.

Sind hingegen nur einzelne Bestandteile der Straßenbeleuchtung erneuerungsbedürftig und außerdem über 25 Jahre alt, so muss bei jeder Beleuchtungsmaßnahme anhand der aktuellen Rechtsprechung zum Beitragsrecht geprüft werden, ob lediglich eine beitragsfreie Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahme vorliegt (etwa beim Austausch nur eines von vier Beleuchtungsmasten) oder aber die Erneuerungsbedürftigkeit beitragsrechtlich betrachtet überwiegende und wesentliche Teile der Straßenbeleuchtung betrifft und daher in diesem Fall Anliegerbeiträge erhoben werden müssen (beispielsweise beim Austausch aller Beleuchtungsmasten inklusive Leuchten bei gleichzeitiger Weiterbenutzung des noch intakten Kabels oder beim Austausch des gesamten Kabels bei unveränderten Beleuchtungsmasten).

Neben dem Tatbestand der Erneuerung werden Anliegerbeiträge auch für die Verbesserung der öffentlichen Straßenbeleuchtung erhoben. Eine derartige Verbesserung besteht oft in einer Erhöhung der Zahl der Straßenlaternen, wenn dadurch eine gleichmäßigere und bessere Ausleuchtung der Straße (ggf. mit Beseitigung von bisher unbeleuchteten Dunkelzonen) erreicht wird.

Bei den in der Sitzung der BZV Schildesche vom 05.06.2018 mitgeteilten Beleuchtungsmaßnahmen (Straße Im Waldwinkel sowie Straße Am Balgenstück) fallen nach Prüfung der beschriebenen Voraussetzungen für beide Straßen Anliegerbeiträge an.

Die Höhe der Beiträge insgesamt richtet sich nach der prozentualen Aufteilung der Kosten zwischen der Stadt Bielefeld und den Anliegern. Für diese prozentuale Aufteilung ist entscheidend, ob es sich bei der betroffenen Straße um eine Anlieger-, Haupterschließungs- oder Hauptverkehrsstraße handelt. Die Prozentsätze der einzelnen Straßenarten für die Anliegerbeteiligung bei Kosten für Arbeiten an der Straßenbeleuchtung belaufen sich auf 80 % (Anliegerstraße), 60 % (Haupterschließungsstraße) und 40 % (Hauptverkehrsstraße).

Genau wie bei der Straßenbeleuchtung können auch für umfangreichere Straßen- oder Kanalbauarbeiten Anliegerbeiträge anfallen. Beispiele hierfür in Schildesche sind der derzeit laufende Ausbau der Voltmannstraße zwischen Jöllenbecker Straße und Schloßhofstraße sowie die anschließend geplanten Bauarbeiten in der Schloßhofstraße (zwischen Voltmannstraße und Melanchthonstraße).

Während sich bei den umfangreicheren Straßenbaumaßnahmen wie etwa der Voltmannstraße für ein beispielhaft gewähltes 500 qm großes Zweifamilienhausgrundstück durchaus ein Beitrag nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen in Höhe von 5.000,-- Euro bis 10.000,-- Euro ergeben kann, beläuft sich der Beitrag bei einer reinen Beleuchtungsmaßnahme für das vorerwähnte beispielhafte Zweifamilienhausgrundstück in der Regel auf unter 2.000,-- Euro.

-.-.-

3.9 Am 05.06.2018 machte das Amt für Verkehr eine Mitteilung zum Thema „Verbesserung und Sanierung der Straßenbeleuchtung in der Straße Am Balgenstück“.

Dazu fragte Herr Dr. Hawerkamp (Die Linke), ob diese Maßnahmen nicht im Zuge der Komplettsanierung der Straße Am Balgenstück durchgeführt werden kann und warum das vorher durchgeführt werden soll.

Hierzu teilt das Amt für Verkehr Folgendes mit:

Für die Straße“ Am Balgenstück“ sind in der mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2023 keine Mittel im investiven Haushalt abgebildet. Daher ist eine kurzfristige gemeinsame Umsetzung mit der Beleuchtungsmaßnahme nicht möglich.

-.-.-

3.10 Antrag auf Sondermittel der Sekundarschule Gellershagen Mit der Einladung wurde den Mitgliedern der Bezirksvertretung ein Antrag auf Sondermittel der Sekundarschule Gellershagen in Höhe von 500 Euro zugeschickt.

-.-.-

3.11 Bültmannshof (Fotos werden zu Beginn der Sitzung verteilt)

2012 hat die Bezirksvertretung Schildesche durch einen Zuschuss einen öffentlichen Bücherschrank am Bültmannshof mit finanziert. Dieser Schrank benötigt vor Eintritt des Winters einen Schutzanstrich

Das Blumenbeet (ehemaliger Brunnen) ist derzeit mit Steinen vollgeschüttet (s. Foto)

-.-.-

3.12 Eingabe eines Bürgers zur Lärmbelästigung auf der Schloßhofstraße

Die Eingabe des Herrn Batram zur Lärmbelästigung durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der Schloßhofstr. inkl. des Antrags auf Temporeduzierung wurde vom Amt für Verkehr schriftlich beantwortet und an die Mitglieder der Bezirksvertretung per Mail am 05.09.2018 zur Information weitergeleitet."

-.-.-

3.13 Schulwegepläne vom Amt für Schule

Den Mitgliedern der Bezirksvertretung wurden zum Ende der Sommerferien die Schulwegepläne für Schildescher Schulen zugeschickt.

-.-.-